



C(Extr.)/16/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 2. März 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Sechzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 26. März 1999

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
RUMÄNIENS
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 23. Februar 1999 ersuchte Herr Gabor Varga, Generaldirektor des Staatlichen Amtes für Erfindungen und Handelszeichen Rumäniens, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des vom Parlament Rumäniens am 30. Dezember 1998 angenommenen Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet) mit dem UPOV-Übereinkommen. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Übersetzung des Gesetzes, wie es von den rumänischen Behörden vorgelegt und vom Verbandsbüro der UPOV redigiert wurde. Nachstehend wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet) geprüft.
2. Rumänien hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um

Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Rumänien

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Rumänien künftig von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

4. Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes gibt den Kern der Begriffsbestimmung der "Sorte" wieder; Artikel 2 Buchstabe d definiert den Begriff des "Züchters". Weitere Bestimmungen über die Personen, die berechtigt sind, in bestimmten Fällen ein Pflanzenpatent zu beantragen, und über die Ansprüche des Arbeitnehmers, der eine Sorte hervorgebracht hat, sind in Artikel 10 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die die Bestimmungen des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

5. Wie in Artikel 1 des Gesetzes dargelegt, ist das Gesetz für den Schutz und die Anerkennung der Züchterrechte mittels der Erteilung von "Pflanzenpatenten" durch das Staatliche Amt für Erfindungen und Handelszeichen bestimmt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

6. Artikel 46 Absatz 4 des Gesetzes sieht die Aufhebung der Bestimmungen des Patentgesetzes Nr. 64/1991 vor, das den Sortenschutz durch (gewerbliche) Patente regelte, so daß das neu geschaffene Pflanzenpatent die einzige Schutzform für Pflanzensorten sein wird.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

7. Das Gesetz wird auf alle Gattungen und Arten anwendbar sein.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

8. Artikel 3 des Gesetzes sieht die Anwendung der in den internationalen Übereinkommen bezüglich des Sortenschutzes, deren Vertragspartei Rumänien ist, enthaltenen Bestimmungen vor. Das Gesetz ermöglicht es daher Rumänien, Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen. Die Bestimmungen über die Ernennung eines Vertreters sind in Artikel 4 des Gesetzes dargelegt.

9. Es wird auf Artikel 43 des Gesetzes aufmerksam gemacht, der unterschiedliche Verpflichtungen bezüglich der Entrichtung der Gebühren vorsieht. Sollten diese Bestimmungen dem im UPOV-Übereinkommen oder einem anderen internationalen Vertrag verankerten Grundsatz der Inländerbehandlung zuwiderlaufen, wird dafürgehalten, daß die von Rumänien eingegangenen Vertragsverpflichtungen vorherrschen.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

10. Die Schutzvoraussetzungen sind in den Artikeln 5 bis 9 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die, vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen, den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens und dem UPOV-Mustergesetz entspricht und Aspekte enthält, die in der Ratsverordnung Nr. 2100 der Europäischen Union bezüglich der Gemeinschaftlichen Sortenrechte behandelt werden.

a) Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes bezieht sich auf Obst- und Zier-, jedoch nicht auf forstliche Baumarten. Dies ist eine Auslassung, die möglicherweise bei der Anwendung des Gesetzes berichtigt werden kann.

b) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes sieht vor, daß die Neuheit infolge einer Vereinbarung über die Übertragung der Rechte an der Sorte nicht verlorengelht, sie jedoch davon abhängig macht, daß die gewerbsmäßige Verwertung nicht vor der Einreichung des Antrags stattfand. Die letztere Bedingung ist überflüssig und müßte tatsächlich im Lichte von Absatz 1 ausgelegt (d.h. von den darin erwähnten Fristen abhängig gemacht) werden.

c) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d weist auf Artikel 29 hin, was möglicherweise ein Irrtum ist.

d) Die Beziehung zwischen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d und Buchstabe f ist unklar.

11. Trotz der obenerwähnten Punkte kann das Gesetz als im wesentlichen mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar betrachtet werden.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

12. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 des Übereinkommens stehen. Artikel 45 des Gesetzes legt den Grundsatz der freien Wahl des Staates dar, in dem der erste Antrag eingereicht wird.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

13. Artikel 14 des Gesetzes legt das Prioritätsrecht in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens dar. Allerdings sieht das Gesetz nicht die Möglichkeit vor, die in Artikel 11

Absatz 3 des Übereinkommens dargelegte Bereitstellung von Auskünften, Unterlagen und Material aufzuschieben. Dies kann durch die Ausführungsordnung behoben werden. Es ist anzumerken, daß Artikel 22 des Gesetzes eine allen Antragstellern offenstehende Möglichkeit vorsieht, die Bearbeitung des Antrags um ein Jahr aufzuschieben.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

14. Kapitel IV des Gesetzes (Artikel 11 *et seq.*) sieht Bestimmungen für die Bearbeitung des Antrags und die Prüfung der Sorte, die Gegenstand eines Antrags bildet, in einer Formulierung vor, die Artikel 12 des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

15. Artikel 21 des Gesetzes legt fest, daß der Antragsteller im Zeitraum vom Tag der Bekanntmachung seines Antrags bis zum Tag der Erteilung des Pflanzenpatents in den Genuß eines vorläufigen Schutzes gelangt und daß er vorläufig über alle Rechte aus einem Pflanzenpatent verfügt. Somit erfüllt das Gesetz Artikel 13 des Übereinkommens.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

16. Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes legt ein ausschließliches Recht auf Verwertung und ein Recht auf Hinderung anderer an der Vornahme der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens festgelegten Handlungen sowohl bezüglich des Vermehrungsmaterials als auch des Ernteguts dar. Diese Bestimmung erfüllt zwar Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens, doch würde der Hinweis auf ein ausschließliches Recht, der auch in der EG-Verordnung zu finden ist, insofern weitere Überlegung verdienen, als ein ausdrückliches Handlungsrecht mit einem anderen derartigen Recht in Wettbewerb stehen könnte, beispielsweise im Falle einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte.

17. Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes sieht die Ausdehnung des Rechts auf die in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens erwähnten Sorten vor.

18. Demzufolge ist das Gesetz mit Artikel 14 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

19. Artikel 28 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens entspricht. Es ist anzumerken, daß dieser Artikel eine Verpflichtung jeder Person, die die geschützte Sorte innerhalb der Grenzen der Ausnahmen verwertet, dem Inhaber des Pflanzenpatents auf dessen Ersuchen Auskünfte zu erteilen, vorsieht.

20. Das Gesetz sieht kein "Landwirteprivileg", wie von Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens zugelassen, vor.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

21. Artikel 29 des Gesetzes legt die Erschöpfung des Züchterrechts in einer Formulierung vor, die Artikel 16 des Übereinkommens entspricht

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

22. Artikel 37 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen, die den Bestimmungen von Artikel 17 des Übereinkommens entsprechen, vorausgesetzt, daß die in dessen Absatz 1 erwähnten Bedingungen kumulativ sind.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

23. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

24. Artikel 26 des Gesetzes sieht vor, daß die Schutzdauer 25 Jahre bzw. 30 Jahre im Falle von Obst- und Zierbaumarten und Rebe beträgt. Wie im Falle von Artikel 6 (Neuheit) sind forstliche Baumarten nicht erwähnt.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

25. Artikel 15 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die Artikel 20 des Übereinkommens erfüllen.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

26. Artikel 24 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Aufhebung eines Pflanzenpatents auf Gesuch einer Person innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Erteilung des Pflanzenpatents. Die Gründe für die Aufhebung sind mangelnde Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit, Nichtberechtigung zu dem Pflanzenpatent und ungeeignete Sortenbezeichnung. Diese Bestimmung ist insofern nicht mit Artikel 21 des Übereinkommens vereinbar, als sie sich auf mangelnde Homogenität und Beständigkeit und ungeeignete Sortenbezeichnung bezieht. Sie kann jedoch – und sollte tatsächlich auch – als Einwendungsverfahren betrachtet werden, da es während der Zeit der

Bearbeitung des Antrags kein derartiges Verfahren gibt und die Dritten zugestandene Frist auf drei Monate beschränkt ist.

27. Artikel 30 des Gesetzes sieht die Nichtigkeitserklärung des Pflanzenpatents gemäß Artikel 21 des Übereinkommens vor.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

28. Artikel 31 des Gesetzes befaßt sich mit dem Verfall der Rechte nach dem Pflanzenpatent in einer Formulierung, die Artikel 22 des Übereinkommens entspricht.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

29. Das Gesetz erläßt angemessene Bestimmungen für die Durchführung des Übereinkommens in Rumänien. So

a) sieht Kapitel X des Gesetzes (Artikel 40 *et seq.*) sowie Artikel 42 Rechtsmittel für die wirksame Wahrnehmung der Rechte nach einem Sortenschutzrecht vor (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens); die Entscheidungen des Registerführers können gemäß verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes angefochten werden, wobei Artikel 38 des Gesetzes das Verfahren zusammenfaßt;

b) beauftragt Artikel 44 des Gesetzes das Staatliche Amt für Erfindungen und Handelszeichen und das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie mit der Verwaltung des Sortenschutzsystems und legt ihre entsprechenden Aufgaben fest;

c) sieht das Gesetz die Einführung eines Nationalen Registers der Anträge auf Erteilung von Pflanzenpatenten und ein Nationales Pflanzenpatentregister vor, wobei das letztere zur Einsichtnahme gemäß Artikel 25 des Gesetzes und zur Bekanntmachung von Mitteilungen im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens) offensteht;

Allgemeine Schlußfolgerung

30. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern des Übereinkommens und weicht (möglicherweise) nur in geringfügigen Aspekten von ihm ab:

- a) Gebühren (siehe Absatz 9);
- b) Neuheit (siehe Absatz 10);
- c) Prioritätsrecht (siehe Absatz 13);
- d) Schutzdauer (siehe Absatz 24);

e) Nichtigkeit des Züchterrechts (stimmt nicht mit Artikel 15 überein – siehe Absatz 26).

31. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Rumäniens davon in Kenntnis setzen, daß das Gesetz nach der Annahme einer geeigneten Ausführungsordnung die Grundlage für ein Gesetz bietet, das mit dem Übereinkommen vereinbar ist, und daß sie eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) die Regierung Rumäniens ferner davon in Kenntnis setzen, daß sie die (möglichen) Abweichungen und Widersprüche berichtigen möge, wenn sich Gelegenheit dazu bietet;

c) das Verbandsbüro ersuchen, die Regierung Rumäniens von seiner Entscheidung zu unterrichten.

32. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

**GESETZ
ÜBER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck des Schutzes

Die Züchterrechte an neuen Sorten aller Gattungen und Arten sind im Hoheitsgebiet Rumäniens geschützt und anerkannt, da das Staatliche Amt für Erfindungen und Handelszeichen ein Pflanzenpatent gemäß den von diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erteilt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) *Sorte* eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die

1) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann;

2) zumindest durch die Ausprägung eines der in Absatz 1 erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

3) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit betrachtet werden kann;

Die Hybride mit den Elternformen wird ebenfalls als Sorte angesehen;

b) *geschützte Sorte* eine Zuchtsorte, für die vom Staatlichen Amt für Erfindungen und Handelszeichen ein Pflanzenpatent erteilt wurde;

c) *Vermehrungsmaterial* Saatgut, ganze Pflanzen oder verschiedene Teile von Pflanzen, die die ganzen Pflanzen vermehren können;

d) *Züchter*:

- 1) die Person, die eine neue Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat;
 - 2) die Person, die der Arbeitgeber der in Absatz 1 erwähnten Person ist oder die die Tätigkeit des Hervorbringens oder der Entdeckung neuer Sorten gemäß diesem Gesetz oder einer Vereinbarung, die vorsieht, daß die Züchterrechte dem ersteren zustehen, in Auftrag gegeben hat;
 - 3) je nach Fall der *Rechtsnachfolger* der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Person;
- e) *Antragsteller* die Person, die beim Staatlichen Amt für Erfindungen und Handelszeichen einen Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents eingereicht hat;
 - f) *Inhaber* die Person, die ein Züchterrecht innehat;
 - g) *Amt* das Staatliche Amt für Erfindungen und Handelszeichen;
 - h) *Anbauprüfungen* die in der Vegetation durchgeführten Prüfungen zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit der neuen Sorte im Vergleich zu einer Vergleichssorte

Artikel 3

Inländerbehandlung

Jede ausländische natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz außerhalb des Hoheitsgebiets Rumäniens hat, gelangt ebenfalls in den Genuß der Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß den Bedingungen der internationalen Übereinkommen über den Sortenschutz, deren Vertragspartei Rumänien ist.

Artikel 4

Vertretung

Natürliche und juristische Personen, die den Schutz einer neuen Sorte beantragen, können sich in dem Verfahren bezüglich des Schutzes der neuen Sorten beim Amt durch einen ermächtigten Vertreter, der seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung in Rumänien hat, vertreten lassen. Die Vertretung durch den ermächtigten Vertreter ist für Ausländer zwingend.

KAPITEL II

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINES ZÜCHERRECHTS

Artikel 5

Schutzvoraussetzungen

Das Amt erteilt einer neuen Pflanzensorte den Schutz und stellt das Pflanzenpatent aus, wenn die Sorte:

- a) neu;
- b) unterscheidbar;
- c) homogen;
- d) beständig und
- e) mit einer Sortenbezeichnung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 gekennzeichnet ist.

Artikel 6

Neuheit

1. Die Sorte ist neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Schutzes oder am Prioritätsdatum das Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

a) im Hoheitsgebiet Rumäniens nicht früher als ein Jahr vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents;

b) im Hoheitsgebiet anderer Staaten nicht früher als sechs Jahre vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents für Obstarten, Rebe und Zierpflanzen und nicht früher als vier Jahre für die übrigen Arten

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

2. Die Neuheit geht ferner nicht verloren für die Sorte,

a) die Bestandteil einer Vereinbarung zur Übertragung von Rechten bildet, und wenn die gewerbsmäßige Verwertung der Sorte nicht vor der Einreichung des Antrags stattfand;

b) die Bestandteil einer Vereinbarung zwischen dem Züchter und einer anderen Person bildet, kraft deren der Züchter die Vermehrung des Vermehrungsmaterials unter seiner Kontrolle genehmigt;

c) die Bestandteil einer Vereinbarung zwischen dem Züchter und einem Dritten über die Durchführung einer Studie oder einer Feld- oder Laborprüfung oder begrenzter Wertprüfungen im Hinblick auf die Bewertung der Sorte bildet;

d) die an andere abgegeben wurde als Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte, das zu den in Artikel 29 Absatz 1 erwähnten Zwecken und nicht für die spätere Vermehrung verwendet wird, da diese Handlungen nicht als gewerbsmäßige Verwertung der neuen Sorte im Sinne der Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 1 gelten;

e) die infolge der Tatsache abgegeben wurde, daß der Züchter die neue Sorte anlässlich einer amtlich anerkannten Ausstellung ausstellte;

f) die zu gesetzlichen Zwecken oder aufgrund eines Vertrags an ein amtliches Gremium zum Zwecke der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Aufbewahrung abgegeben wurde, vorausgesetzt, daß der Züchter das ausschließliche Recht auf Verwertung der Sorte beibehält und zuvor keine sonstige Übergabe zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgte; wurde eine derartige Übergabe der Sorte zum Zwecke der Erzeugung einer Hybride vorgenommen und wurde diese gewerbsmäßig vertrieben, sind die Bestimmungen von Absatz 1 anwendbar;

g) die von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen, dem es unterstellt ist, abgegeben wurde oder wenn beide vollständig im Besitz eines dritten derartigen Unternehmens stehen, vorausgesetzt, daß keine sonstige Übergabe stattfand.

Artikel 7

Unterscheidbarkeit

1. Die Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung eines oder mehrerer Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags beim Amt oder gegebenenfalls am Tag der beanspruchten Priorität allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden läßt.

2. Die Unterscheidbarkeit einer Sorte wird durch die morphologischen und physiologischen Merkmale bestimmt, vorausgesetzt, daß diese Merkmale eine genaue Erkennung und Beschreibung zulassen.

3. Wurde einer Sorte der Schutz erteilt oder bildete sie Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents für einen entsprechenden Schutz oder wurde sie in das amtliche Sortenregister eines Landes eingetragen und führte der besagte Antrag zur Erteilung des Züchterrechts für diese bestimmte Sorte, wird die besagte Sorte als am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Patents allgemein bekannt angesehen.

Artikel 8

Homogenität

Die Sorte ist homogen, wenn sie, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind, in der Ausprägung jener Merkmale, die bei der Unterscheidbarkeitsprüfung berücksichtigt werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die für die Sortenbeschreibung verwendet werden, hinreichend einheitlich ist.

Artikel 9

Beständigkeit

Die Sorte ist beständig, wenn die Ausprägung der maßgebenden Merkmale, die bei der Unterscheidbarkeitsprüfung berücksichtigt werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die für die Sortenbeschreibung verwendet werden, nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, in besonderen Fällen, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleibt.

KAPITEL III

ANSPRUCH AUF DEN SCHUTZ

Artikel 10

Anspruch auf das Pflanzenpatent

1. Der Anspruch auf das Pflanzenpatent steht dem Züchter zu. Wurde dieses Recht gemäß den Bedingungen von Artikel 35 abgetreten, steht das Recht der Person zu, an die dieses Recht abgetreten wurde.
2. Haben zwei oder mehrere Züchter eine neue Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, steht ihnen der Anspruch auf Schutz gemeinsam zu.
3. Der Anspruch auf Erteilung des Pflanzenpatents steht dem Züchter und anderen Personen auch gemeinsam zu, wenn der Züchter und die andere Person mit einer schriftlichen Erklärung dem gemeinsamen Anspruch zugestimmt haben.
4. Der Züchter, der im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eine neue Sorte hervorbrachte, hat, falls in seinem Beschäftigungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, Anspruch auf das Züchterrecht und auf Erhalt einer angemessenen Vergütung.
5. Bei der Festsetzung des Vergütungsbetrags werden der wirtschaftliche Wert der Sorte sowie der Ertrag des Unternehmens aus der Verwertung der Sorte berücksichtigt. Der Vergütungsbetrag wird in einem zwischen dem Züchter/den Züchtern und dem Unternehmen geschlossenen Vertrag und, falls sich die Parteien nicht einigen können, von einem Gerichtshof festgesetzt.

6. Wurde durch ein Gerichtsurteil festgesetzt, daß eine andere als die im Pflanzenpatent erwähnte Person Anspruch auf Erteilung des Schutzes hat, stellt das Amt das Pflanzenpatent der berechtigten Person aus und macht die Änderung im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekannt.

KAPITEL IV

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DES ANTRAGS AUF ERTEILUNG DES PFLANZENPATENTS

Artikel 11

Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erteilung des Pflanzenpatents wird gemäß Artikel 10 von einer natürlichen oder juristischen Person, die Anspruch auf Erteilung des Pflanzenpatents hat, oder von ihrem ermächtigten Vertreter gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen beim Amt eingereicht.

Artikel 12

Inhalt des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents

1. Der Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents enthält:
 - a) ein Gesuch um Erteilung eines Pflanzenpatents und die Personalien des Antragstellers bzw. der Antragsteller;
 - b) eine vorläufige Sortenbezeichnung;
 - c) die Identifizierung des botanischen Taxons, den lateinischen und den Gattungsnamen;
 - d) eine technische Beschreibung der neuen Sorte in genormter Form;
 - e) gegebenenfalls den Prioritätsanspruch aus einem früheren in einem anderen Staat eingereichten Antrag.
2. Dem Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents werden folgende Dokumente beigelegt:
 - a) der Nachweis für die Entrichtung der Gebühr für die Einreichung des Antrags;
 - b) die Dokumente, die die Priorität nachweisen, falls eine solche beansprucht wird;

- c) die Vollmacht, wenn der Antragsteller durch einen ermächtigten Vertreter vertreten wird;
 - d) eine auf eigene Verantwortung des Antragstellers abgegebene Erklärung, daß die Sorte, für die der Schutz beansprucht wird, gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 nicht gewerbsmäßig verwertet wurde;
 - e) der Name des Züchters/der Züchter sowie eine vom Antragsteller abgegebene Erklärung, nach der nach bestem Wissen und Gewissen des Antragstellers keine sonstigen Personen an der Hervorbringung oder Entdeckung und Entwicklung der Sorte beteiligt waren;
 - f) das Dokument bezüglich der Abtretung des Rechts auf Erteilung des Pflanzenpatents, wenn der Antragsteller nicht der Züchter ist;
 - g) alle sonstigen Dokumente und Auskünfte, die Angaben über den Ursprung und die Prüfung der neuen Sorte oder über die in einem anderen Land eingereichten Anträge vermitteln können;
 - h) die geographische Herkunft der Sorte.
3. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf eine Sorte.
 4. Die gesamte Dokumentation wird in rumänischer Sprache vorgelegt.

Artikel 13

Datum der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents

1. Der Tag der Einreichung wird, vorbehaltlich der Entrichtung der Gebühr für die Einreichung des Antrags, als das Datum der Einreichung des Antrags beim Amt angesehen, vorausgesetzt, daß mindestens die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis d erwähnten Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Tag der Einreichung ist gemäß Absatz 1 auch das Datum der Einreichung des Antrags, wenn natürliche oder juristische Antragsteller die Dokumentation aus berechtigten Gründen in einer Fremdsprache vorlegten, vorausgesetzt, daß innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Dokumentation eine Übersetzung des Antrags in die rumänische Sprache vorgelegt wird.

Artikel 14

Priorität

1. Die Einreichung eines Antrags für eine Sorte verleiht ein am Tag der Einreichung beginnendes Prioritätsrecht gegenüber einem späteren Antrag für eine Sorte, die sich von der ersteren gemäß Artikel 7 nicht deutlich unterscheiden läßt.

2. Wer früher einen ersten Antrag in einem Vertragsstaat eines internationalen Übereinkommens über den Sortenschutz, dessen Vertragsstaat Rumänien ist, eingereicht hat, genießt vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an ein Prioritätsrecht von 12 Monaten, wenn er innerhalb dieses Zeitraums beim Amt die Erteilung eines Patents für dieselbe Sorte beantragt, vorausgesetzt, daß der erste Antrag am Tag der Beanspruchung der Priorität ordnungsgemäß eingereicht wurde.
3. Als Nachweis der beanspruchten Priorität aus einem anderen Staat legt der Antragsteller dem Amt innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags eine wortgetreue Abschrift der Dokumente des ersten Antrags sowie das Vermehrungsmaterial oder sonstige Beweise vor, die die Identität der Sorte für beide Anträge nachweisen.
4. Die beanspruchte Priorität wird gemäß Absatz 3 anerkannt, vorausgesetzt, daß die vorgeschriebene Prioritätsgebühr gemäß dem Gesetz entrichtet wurde.
5. Wird die in Absatz 2 vorgesehene Frist nicht eingehalten oder die Prioritätsgebühr nicht entrichtet, hat dies die Nichtanerkennung der beanspruchten Priorität zur Folge.
6. Handlungen, die innerhalb des in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraums unternommen werden, wie die Einreichung eines anderen Antrags, die Bekanntmachung oder die Verwendung der Sorte, die Gegenstand des ersten Antrags bildet, stellen keinen Grund für die Zurückweisung eines späteren Antrags dar und begründen keine Rechte zugunsten Dritter.

Artikel 15

Sortenbezeichnung

1. Die Sorte wird mit einer Gattungsbezeichnung gekennzeichnet, die ihre Identifizierung ermöglicht.
2. Die Sortenbezeichnung wird in dem erteilten Pflanzenpatent erwähnt und auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Pflanzenpatents verwendet.
3. Die Sortenbezeichnung unterscheidet sich von jeder anderen Bezeichnung, die eine andere bestehende Sorte bezeichnet, die derselben botanischen Art oder einer eng verwandten Art angehört.
4. Die Sortenbezeichnung besteht nicht ausschließlich aus Zahlen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung bestimmter Sorten ist.
5. Die Sortenbezeichnung darf hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder des Züchters nicht irreführen oder Verwechslungen hervorrufen.
6. Wird ein Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents in Rumänien und gleichzeitig in anderen Ländern eingereicht, wird die Sorte in allen Ländern, in denen ein derartiger Antrag eingereicht wurde, unter derselben Sortenbezeichnung eingetragen, es sei denn, daß das Amt die Sortenbezeichnung für ungeeignet hält.

7. Wurde die Sortenbezeichnung kraft eines älteren Rechts bereits verwendet oder kann sie Verwechslungen bei der Verwendung der Sortenbezeichnung einer anderen Sorte hervorrufen, fordert das Amt den Antragsteller auf, eine andere Sortenbezeichnung für diese Sorte vorzuschlagen.
8. Zur Festlegung einer korrekten Sortenbezeichnung kann der Antragsteller das Amt, vorbehaltlich der Entrichtung der Gebühr für die vorläufige Prüfung, um eine Nachforschung bezüglich der Sortenbezeichnung ersuchen.
9. Wer Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte verkauft oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser Sorte auch nach Ablauf der Schutzfrist zu verwenden.
10. Wird eine geschützte Sorte feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben, kann ihr eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe, die die Identifizierung der Sorte auf dem Markt ermöglicht, hinzugefügt werden.
11. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Ausstellung des Pflanzenpatents in das Nationale Pflanzenpatentregister eingetragen.
12. Ist mindestens eine der in den Absätzen 1 bis 9 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, löscht das Amt die eingetragene Sortenbezeichnung.

Artikel 16

Formalprüfung des Antrags

1. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Einreichung eines Antrags auf Erteilung des Schutzes für eine neue Sorte überprüft das Amt, ob die vom Antragsteller eingereichte Dokumentation die in Artikel 10 Absätze 1 bis 4 und Artikel 12 vorgesehenen formalen Anforderungen für den Antrag erfüllt.
2. Erfüllt der Antrag die in Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen, trägt das Amt den Antrag in das Nationale Register der Pflanzenpatentanträge ein und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
3. Die beim Amt eingereichten Anträge auf Erteilung des Schutzes für neue Sorten werden innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht.
4. Erfüllt der Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents eine der Bestimmungen der Artikel 10 und 12 nicht, entscheidet das Amt im Rahmen eines Untersuchungsausschusses über die Zurückweisung des Antrags.

Artikel 17

Sachliche Prüfung des Antrags

1. Das Amt führt innerhalb von neun Monaten die sachliche Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents bezüglich der Neuheit und der Sortenbezeichnung gemäß den Artikeln 6 und 15 durch.
2. Das Amt unterrichtet den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger über das Ergebnis der sachlichen Prüfung des Antrags; ist das Ergebnis negativ, wird eine Frist von höchstens drei Monaten für eine Antwort gewährt.
3. Der Antragsteller kann aus berechtigten Gründen das Amt um eine Verlängerung der Antwortfrist um zwei Monate ersuchen.
4. Entscheidet das Amt nach der sachlichen Prüfung, daß der Antrag die in den Artikeln 6, 12 und 16 dargelegten Anforderungen erfüllt, wird die Sorte einer technischen Prüfung durch eine zuständige nationale Behörde unterzogen, der das Amt die Dokumentation innerhalb eines Monats nach der Entscheidung übersendet.
5. Hat der Antrag nicht sämtliche Anforderungen der Artikel 6, 10, 12 und 16 erfüllt, und antwortet der Antragsteller weder innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf die Mitteilung noch beantragt er eine Verlängerung, weist das Amt den Antrag zurück.

Artikel 18

Technische Prüfung der neuen Sorte

Die Sorte wird einer technischen Prüfung unterzogen, um

- a) zu überprüfen, ob die Sorte dem angegebenen botanischen Taxon angehört;
 - b) festzustellen, ob die Sorte gemäß den Artikeln 7 bis 9 unterscheidbar, homogen und beständig ist;
 - c) die amtliche Beschreibung der Sorte anzufertigen.
2. Unterläßt es der Antragsteller, am Tag der Einreichung des Antrags beim Amt die Ergebnisse der von einer anderen international anerkannten Behörde durchgeführten Anbauprüfungen vorzulegen, wird die technische Prüfung von einer zuständigen nationalen Behörde durchgeführt.
 3. Wurden die Anbauprüfungen für eine neue Sorte nicht von der nationalen Behörde oder einer international anerkannten Behörde durchgeführt, kann das Amt den von einer anderen zuständigen Behörde mit Zustimmung des Antragstellers erworbenen technischen Bericht berücksichtigen, vorausgesetzt, daß die vorgeschriebene Gebühr entrichtet wurde.

4. Die mit der Durchführung der Anbauprüfungen beauftragte zuständige nationale Behörde bzw. das damit beauftragte Unternehmen führt die erforderlichen Prüfungen durch, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Artikel 7 bis 9 erfüllt sind. Der Antragsteller stellt der die Prüfungen durchführenden Behörde Muster des Vermehrungsmaterials in der erforderlichen Menge zur Verfügung und unterrichtet das Amt über den Tag der Vorlage.
5. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Beginn der Anbauprüfungen erstellt die zuständige nationale Behörde aufgrund der erzielten Ergebnisse einen technischen Bericht, der die Prüfungsergebnisse und die morphologischen und physiologischen Merkmale der neuen Sorte im Vergleich zur Vergleichssorte sowie die Schlußfolgerungen bezüglich der Erfüllung der in den Artikeln 7 bis 9 dargelegten Anforderungen enthält.
6. Wurden die Anbauprüfungen von einer ausländischen zuständigen Behörde oder vom Züchter durchgeführt, können sie einer Analyse durch die nationale Behörde unterliegen. Die Gültigkeit der Prüfungen wird durch eine Mitteilung an das Amt innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Dokumentation bestätigt. Die Gültigkeit der Prüfungen wird von der nationalen Behörde aus berechtigten Gründen schriftlich zurückgewiesen.
7. Wird die Gültigkeit der Prüfungen von der nationalen Behörde widerlegt, trifft das Amt die Entscheidung, den Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents zurückzuweisen.
8. Der Antragsteller kann innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung gegen die Entscheidung des Amtes beim Berufungsausschuß des Amtes Berufung einlegen.
9. Der Berufungsausschuß kann entscheiden:
 - a) die Berufung anzunehmen und das Pflanzenpatent zu erteilen;
 - b) die Berufung anzunehmen und den Antrag zur sachlichen Prüfung zurückzuverweisen und gegebenenfalls um Wiederholung der Prüfung zu ersuchen;
 - c) die Berufung des Antragstellers zurückzuweisen.

Artikel 19

Prüfung der Sorte

1. Die nationale Behörde kann im Hinblick auf die Prüfung der neuen Sorte eigene Anbauprüfungen durchführen oder die vom Antragsteller durchgeführten Prüfungen akzeptieren.
2. Die Anbauprüfungen werden gemäß der vom Landwirtschaftsministerium und vom Staatlichen Amt für Erfindungen und Handelsmarken gebilligten Methodik aufgrund internationaler Richtlinien für die Prüfung neuer Sorten durchgeführt.

3. Nach Erhalt der Dokumentation und Durchführung der Formalprüfung setzt das Amt gemeinsam mit der nationalen Behörde den Ort und die Menge des Materials für die Durchführung der Anbauprüfungen fest und unterrichtet den Antragsteller mit der Aufforderung, das erforderliche Vermehrungsmaterial vorzulegen. Das Amt und die nationale Behörde können den Antragsteller ersuchen, alle Auskünfte, Dokumente und das erforderliche Material für die Durchführung der technischen Prüfung in gutem Zustand vorzulegen.
4. Werden die Dokumente oder das erforderliche Material nicht innerhalb der vom Amt festgesetzten Frist vorgelegt, wird der Antrag zurückgewiesen.
5. Der Antragsteller ist berechtigt, während des Zeitraums der Prüfung der neuen Sorte um Kontrolle der Anbauprüfungen zu ersuchen.

Artikel 20

Entscheidungen des Amtes

1. Das Amt entscheidet, gestützt auf den technischen Bericht der nationalen Behörde oder einer international anerkannten Behörde, ob die neue Sorte sämtliche in den Artikeln 7 bis 9 und 16 vorgesehenen Anforderungen erfüllt, und erteilt gegebenenfalls das Pflanzenpatent oder weist den Antrag zurück.
2. Die Entscheidung der Zurückweisung wird vom Amt erst getroffen, nachdem der Antragsteller über die Gründe für die Zurückweisung unterrichtet und ihm eine Frist von mindestens drei Monaten für die Vorlage von Bemerkungen gewährt wurde.
3. Die Entscheidung, Pflanzenpatente zu erteilen, denen die Sortenbeschreibung anliegt, werden innerhalb von drei Monaten nach den Entscheidungen im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht.
4. Während der Gültigkeitsdauer des Pflanzenpatents kann die amtliche Beschreibung in der Folge durch das Amt oder auf Gesuch des Antragstellers in gegenseitigem Einvernehmen aufgrund der Entwicklung der agrobiologischen Kenntnisse und der Methodik der Sortenbeschreibung geändert werden, ohne daß dadurch der Schutzzumfang und die Merkmale der neuen Sorte beeinträchtigt werden. Die Änderungen der amtlichen Beschreibung werden im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht.
5. Der Antragsteller kann aus berechtigten Gründen gegen die Entscheidungen des Amtes Berufung einlegen. Diese Berufungen werden gemäß Artikel 38 Absatz 1 beim Berufungsausschuß des Amtes eingelegt.

Artikel 21

Vorläufiger Schutz

1. Während des Zeitraums zwischen der Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents gemäß Artikel 16 Absatz 3 und der Erteilung des Pflanzenpatents genießt der Antragsteller, wie in Artikel 27 vorgesehen, vorläufig alle dem Patentinhaber verliehenen Rechte.
2. Die Verletzung der in Absatz 1 vorgesehenen Rechte durch Dritte zieht für die Rechtsverletzer die Verpflichtung nach sich, Schadensersatz gemäß dem bürgerlichen Recht zu zahlen, wobei die Zahlung des Schadensersatzes nach Erteilung des Rechts vollziehbar wird.
3. Wer während der Dauer des vorläufigen Schutzes ohne Zustimmung des Inhabers die in Artikel 27 vorgesehenen Handlungen begeht, ist gemäß Artikel 40 Absatz 1 haftbar.
4. Wird der Antrag zurückgewiesen, gelangt der Antragsteller nicht in den Genuß der in Absatz 1 vorgesehenen Rechte.

Artikel 22

Verlängerung der Frist

Die Frist für die Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents sowie für die Kontrolle der Anbauprüfungen kann, vorbehaltlich der Entrichtung der im Anhang, Absätze 3 und 4, vorgesehenen Gebühren um ein Jahr verlängert werden.

Artikel 23

Zurücknahme des Antrags

Der Antrag kann mit schriftlichem Gesuch des Antragstellers an das Amt vor einer Entscheidung der Erteilung des Pflanzenpatents jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 24

Aufhebung der Entscheidung der Erteilung des Pflanzenpatents

1. Ist mindestens eine der in den Artikeln 6 bis 10 und 15 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, kann innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung beim Amt um Aufhebung der Entscheidung, ein Pflanzenpatent zu erteilen, ersucht werden. Das Gesuch wird schriftlich gestellt und begründet.

2. Das Gesuch um Aufhebung unterliegt der Entrichtung der Aufhebungsgebühr und wird vom Berufungsausschuß innerhalb von drei Monaten nach dessen Einreichung beim Amt geprüft.
3. Hält es der Berufungsausschuß für erforderlich, kann er die nationale Behörde ersuchen, die Anbauprüfungen für die Sorte zu wiederholen oder die Dienste eines Sachverständigen, der an der neuerlichen Prüfung der neuen Sorte teilnimmt, in Anspruch zu nehmen.
4. Die Entscheidung des Berufungsausschusses wird den Parteien innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Verkündung mitgeteilt.
5. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 Berufung eingelegt werden.
6. Die endgültigen Entscheidungen werden innerhalb von dreißig Tagen im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht.

Artikel 25

Ausstellung des Pflanzenpatents und Eintragung der Sortenbezeichnung

1. Das Pflanzenpatent wird vom Generaldirektor des Amtes aufgrund der Entscheidung, das Pflanzenpatent zu erteilen, ausgestellt.
2. Das Pflanzenpatent und die Sortenbezeichnung werden in das Nationale Pflanzenpatentregister eingetragen, das der Öffentlichkeit offensteht, und kann durch Dritte, vorbehaltlich der Entrichtung der vom Gesetz vorgesehenen Gebühr für Einsichtnahme, eingesehen werden.
3. Wird der Antrag von mehreren Antragstellern eingereicht, wird das Pflanzenpatent dem ersten im Antrag erwähnten Antragsteller erteilt, und den übrigen wird eine Zweitausfertigung des Pflanzenpatents ausgestellt.
4. Der Züchter ist, wenn er nicht der Inhaber des Patents ist, berechtigt, auf Gesuch eine Zweitausfertigung des ausgestellten Pflanzenpatents zu erhalten.

KAPITEL V

SORTENSCHUTZ

Artikel 26

Dauer des Sortenschutzes

1. Die Dauer des Sortenschutzes von 25 Jahren beginnt am Tag der Erteilung des Schutzes für die neue Sorte.

2. Für Obstarten, Rebe und Zierpflanzen beträgt die Dauer des Pflanzenpatents vom Tag der Schutzerteilung an 30 Jahre.

KAPITEL VI

RECHTE DES INHABERS

Artikel 27

Ausschließliches Recht des Inhabers

1. Der Rechtsinhaber genießt das ausschließliche Recht auf Verwertung der neuen Sorte und das Recht auf Hinderung jeder Person an der Durchführung folgender Handlungen bezüglich des Vermehrungsmaterials und des Ernteguts der geschützten Sorte, die ohne seine Zustimmung vorgenommen werden:

- a) die Erzeugung oder Vermehrung;
- b) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke;
- c) das Feilhalten;
- d) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb;
- e) die Einfuhr;
- f) die Ausfuhr;
- g) die Aufbewahrung zu einem in den Absätzen a bis f erwähnten Zwecke.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind auch anwendbar auf:

- a) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, falls die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist;
- b) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 deutlich von der geschützten Sorte unterscheiden lassen;
- c) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

3. Gemäß Absatz 2 Buchstabe a wird eine Sorte als „im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet“ angesehen, wenn:

- a) sie vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, abgeleitet ist;
- b) sie sich nach Artikel 7 von der Ursprungssorte, von der sie abgeleitet ist, deutlich unterscheidet;
- c) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

Artikel 28

Ausnahmen vom ausschließlichen Recht des Inhabers

1. Die in Artikel 27 vorgesehenen, von einem Pflanzenpatent verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf:
 - a) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken;
 - b) Handlungen zu Versuchszwecken sowie Handlungen zum Zweck der Schaffung anderer Sorten.
2. Wer die geschützte Sorte unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen verwendet, ist verpflichtet, die vom Inhaber angeforderten Auskünfte zu erteilen.

Artikel 29

Erschöpfung des Inhaberrechts

1. Das Recht des Inhabers erstreckt sich nicht auf Handlungen bezüglich des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der geschützten Sorte oder einer Sorte, die von den Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 2 erfaßt wird, und auf die Handlungen, die sich auf Teile von Pflanzen der geschützten Sorte oder auf das von dieser Sorte abgeleitete Material beziehen, das vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung verkauft oder vertrieben wurde, es sei denn, daß diese Handlungen folgendes beinhalten:
 - a) Vermehrung der geschützten Sorte;
 - b) Ausfuhr des Materials der geschützten Sorte in ein drittes Land, das die Sorten der Gattungen oder Arten, denen die neue Sorte angehört, nicht schützt, außer wenn das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

KAPITEL VII

VERFALL DES SCHUTZES

Artikel 30

Nichtigkeit des Pflanzenpatents

1. Wer ein rechtmäßiges Interesse hat, kann während des Zeitraums der Schutzdauer beim Amt jederzeit ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung einreichen.
2. Das Amt erklärt über den Berufungsausschuß das Pflanzenpatent für nichtig, wenn sich herausstellt:

a) daß die Sorte am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag des Prioritätsdatums im Sinne von Artikel 6 nicht neu oder im Sinne von Artikel 7 nicht unterscheidbar war;

b) daß sich die Erteilung des Pflanzenpatents im wesentlichen auf die vom Antragsteller durchgeführten Prüfungen oder von ihm vorgelegten Auskünfte und Dokumente stützte und die Sorte an dem besagten Tag im Sinne von Artikel 8 nicht homogen oder im Sinne von Artikel 9 nicht beständig war;

c) daß die Person, der das Pflanzenpatent erteilt wurde, hierzu nicht berechtigt war, außer wenn das Recht der berechtigten Person übertragen wurde.

3. Die Entscheidungen werden den Parteien innerhalb von vierzehn Tagen von deren Verkündung an mitgeteilt; gemäß Artikel 38 kann Berufung gegen sie eingelegt werden.

4. Die Entscheidung der Nichtigkeit des Pflanzenpatents wird in das Nationale Register der geschützten Sorten eingetragen und im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht.

5. Die Entscheidung der Nichtigkeit des Pflanzenpatents tritt am Tag der Einreichung des Antrags beim Amt in Kraft.

Artikel 31

Verfall der Rechte

Das Amt läßt die Inhaberrechte verfallen, wenn:

a) der Inhaber die Verpflichtung zur Erhaltung der geschützten Sorte gemäß Artikel 33 Absatz 1 nicht erfüllt;

b) der Inhaber die Aufforderung des Amtes oder der nationalen Behörde zur Vorlage von Auskünften oder Material zum Zwecke der Überprüfung der geschützten Sorte während der Gültigkeitsdauer des Patents nicht beantwortet;

c) der Inhaber innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Vorschlag für eine angemessene Bezeichnung der Sorte vorlegt, wenn das Amt um eine Änderung der Bezeichnung ersucht, weil sie die in Artikel 15 vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;

d) der Inhaber es unterläßt, die jährlichen Gebühren für die Aufrechterhaltung des Pflanzenpatents zu entrichten.

2. Das Amt läßt die Rechte des Inhabers erst verfallen, nachdem es ihn von der Nichterfüllung einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis c vorgesehenen Verpflichtungen unterrichtet hat. Der Verfall der Rechte wird im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht und tritt am Tag der Eintragung in das Register in Kraft.

3. Der Inhaber des Pflanzenpatents kann das Amt ersuchen, das Pflanzenpatent aus berechtigten Gründen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung des Verfalls neuerlich in Kraft zu setzen.
4. Die Entscheidung des Berufungsausschusses bezüglich des Gesuchs um neuerliche Inkraftsetzung des Patents wird den Parteien innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Verkündigung mitgeteilt und kann gemäß Artikel 38 Berufungen unterliegen. Die neuerliche Inkraftsetzung des Pflanzenpatents wird im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht.
5. Die Verwertung der Sorte durch Dritte während des Zeitraums vom Verfall der Rechte bis zur neuerlichen Inkraftsetzung des Patents bildet keine Verletzung nach den Artikeln 25 und 27.

Artikel 32

Verzicht auf das Pflanzenpatent

1. Der Inhaber kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an das Amt jederzeit während der Schutzdauer auf das Pflanzenpatent verzichten.
2. Der Inhaber ist verpflichtet, dem Züchter seine Verzichtsabsicht mitzuteilen. Auf Gesuch des Züchters ist der Inhaber verpflichtet, ihm vor der Einreichung der schriftlichen Verzichtserklärung durch den Inhaber sein Recht an dem Patent zu übertragen.
3. Der Verzicht tritt am Tag der Einreichung beim Amt in Kraft. Der Verzicht wird in das Nationale Pflanzenpatentregister eingetragen und im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntgemacht.
4. Bildet das Pflanzenpatent Gegenstand eines Lizenzvertrags, ist der Verzicht nur mit Zustimmung der Lizenznehmer möglich.

KAPITEL VIII

VERWERTUNG DER GESCHÜTZTEN SORTE

Artikel 33

Erhaltung der geschützten Sorte

1. Der Inhaber ist verpflichtet, die geschützte Sorte während der gesamten Dauer des Pflanzenpatents zu erhalten, damit die Sorte alle am Tag der Erteilung des Pflanzenpatents in der amtlichen Sortenbeschreibung enthaltenen Merkmale beibehält.

2. Zur Überprüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit der geschützten Sorte kann die nationale Behörde den Inhaber ersuchen, Saatgut, Vermehrungsmaterial, Dokumente oder andere erforderliche Auskünfte vorzulegen.
3. Auf Ersuchen des Amtes legt der Inhaber innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Auskünfte, Dokumente oder das Material vor, die während der Schutzdauer jederzeit für die Überprüfung der Erhaltung der Sorte für erforderlich angesehen werden.
4. Kommt der Inhaber der Aufforderung nicht nach, läßt das Amt seine Rechte gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a verfallen.

Artikel 34

Übertragung der Rechte

1. Das Recht, einen Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents zu stellen, das Recht am Pflanzenpatent, die Rechte aus der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents beim Amt sowie die Rechte aus dem Pflanzenpatent können auf andere natürliche oder juristische Personen übertragen werden.
2. Die Übertragung der Rechte erfolgt durch Abtretung, durch einen ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzvertrag oder durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge.
3. Die Rechte an einer neuen Sorte werden gemäß den Bedingungen des Gesetzes auch im Falle einer Zwangsverfolgung des Inhabers übertragen.
4. Die Übertragung der Rechte beeinträchtigt nicht die durch Dritte vor dem Tag der Übertragung erworbenen Rechte.
5. Die Abtretung oder die ausschließliche Lizenz werden in das Nationale Register der Anträge auf Erteilung von Pflanzenpatenten oder in das Nationale Pflanzenpatentregister eingetragen; vom Tag der Eintragung an können Dritte Einspruch dagegen erheben.

Artikel 35

Abtretungsvertrag

Eine Sorte, für die ein Antrag auf Erteilung eines Patents eingereicht oder ein Pflanzenpatent erteilt wurde, kann Gegenstand eines Abtretungsvertrags bilden.

Artikel 36

Lizenzvertrag

1. Eine Sorte, für die ein Patent erteilt wurde, kann Gegenstand eines Lizenzvertrags bilden.

2. Wird eine ausschließliche Lizenz erteilt, genießt der Lizenznehmer innerhalb der im Lizenzvertrag vorgesehenen Grenzen das ausschließliche Recht auf Verwertung der neuen Sorte.
3. Wird eine nicht ausschließliche Lizenz erteilt, behält der Inhaber das Recht auf Erteilung von Lizenzen an Dritte bei. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Recht auf Verwertung der Sorte auf Dritte zu übertragen.
4. Der Inhaber kann sein Angebot zur Erteilung der Lizenz im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekanntmachen.
5. Das Amt trägt den ausschließlichen Lizenzvertrag in das Nationale Sortenregister ein und macht ihn im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekannt.

Die übrigen Lizenzverträge können auf Gesuch der interessierten Partei ebenfalls in das Register eingetragen werden.

Artikel 37

Zwangslizenz

1. Auf Gesuch einer Partei kann das Amt nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag der Erteilung des Pflanzenpatents eine Zwangslizenz erteilen, wenn:
 - a) der Inhaber die geschützte Sorte nicht verwertet oder seine Untätigkeit nicht rechtfertigen kann;
 - b) die geschützte Sorte von öffentlichem Interesse ist.
2. Eine Zwangslizenz ist nicht ausschließlich und wird unter den festgelegten Sonderbedingungen bezüglich der Dauer, der Verwertung der Sorte und der Höhe der Vergütung, die der Lizenznehmer dem Inhaber zu zahlen hat, erteilt.
3. Die Zwangslizenz verleiht dem Lizenznehmer das Recht auf Erhalt des ursprünglichen Vermehrungsmaterials vom Inhaber.
4. Die Erteilung einer Zwangslizenz hindert den Patentinhaber nicht an der Verwertung der Sorte oder an der Erteilung von Lizenzen an Dritte.
5. Die Zwangslizenzen werden vom Amt bzw. vom Berufungsausschuß und vom Landwirtschaftsministerium bzw. seinen Vertretern erteilt.
6. Wird festgestellt, daß der Lizenznehmer die Verpflichtung zur Verwertung der Sorte gemäß den vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, kann die Zwangslizenz auf Gesuch des Inhabers vom Amt über den in Absatz 5 vorgesehenen Ausschuß zurückgenommen werden.

7. Die Entscheidungen des Berufungsausschusses bezüglich der Erteilung oder der Zurücknahme der Zwangslizenz wird den Parteien innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verkündung mitgeteilt und unterliegt den in Artikel 38 vorgesehenen Einspruchsarten.
8. Das Amt trägt die Zwangslizenz in das Nationale Register der Pflanzenpatente für geschützte Sorten ein und macht sie im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum bekannt.

KAPITEL IX

SCHUTZ DER RECHTE BEZÜGLICH NEUER SORTEN

Artikel 38

Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtes

1. Interessierte Personen können innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung beim Amt gegen die Entscheidungen des Amtes Berufung einlegen.
2. Die Berufung oder, je nach Fall, das Gesuch um Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung des Pflanzenpatents wird vom Berufungsausschuß innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung geprüft. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist verschieden von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und besteht aus Vertretern des Landwirtschaftsministeriums und dem Vertreter des Amtes.
3. Die Entscheidung des Berufungsausschusses wird den Parteien innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verkündung mitgeteilt. Innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung kann beim Gerichtshof von Bukarest Berufung gegen sie eingelegt werden.
4. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes von Bukarest kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung beim Berufungsgericht von Bukarest Berufung eingelegt werden.
5. Auf Ersuchen des Gerichtshofes ist das Amt verpflichtet, die erforderlichen Dokumente und Auskünfte zur Beurteilung des Falles vorzulegen.

Artikel 39

Zuständigkeit der Gerichtshöfe

Die Streitigkeiten bezüglich der Eigenschaft des Züchters, des Patentinhabers oder der übrigen Rechte aus dem Pflanzenpatent, einschließlich der Eigentumsrechte des Züchters aus dem Abtretungs- oder Lizenzvertrag oder Streitigkeiten, die sich auf die Nichterfüllung der Bestimmungen der Artikel 33 Absatz 1 und 24 beziehen, unterliegen der Zuständigkeit der Gerichtshöfe.

KAPITEL X
VERSTÖSSE UND STRAFEN

Abschnitt 1

Artikel 40

Verletzung, Fälschung und Offenlegung

1. Die in Artikel 27 erwähnten Handlungen sowie die nachstehend aufgeführten Handlungen, die ohne Zustimmung des Pflanzenpatentinhabers vorgenommen werden, gelten als Fälschung:

a) die Verwendung einer anderen als der eingetragenen Bezeichnung der neuen Sorte für das erzeugte und verkaufte Vermehrungsmaterial;

b) die Verwendung der eingetragenen Bezeichnung einer neuen Sorte für das erzeugte und verkaufte Vermehrungsmaterial, das nicht dieser Sorte angehört;

c) die Kennzeichnung des erzeugten und verkauften Vermehrungsmaterials mit einer Bezeichnung, die der Bezeichnung der geschützten Sorte ähnlich ist und zu Verwechslungen führen kann;

d) der Verkauf des Vermehrungsmaterials unter der falschen Angabe, daß es der Sorte angehört, für die ein Pflanzenpatent erteilt wurde, und somit eine Irreführung des Käufers darstellt;

e) die Fälschung bei der Eintragung einer Sorte in das Nationale Pflanzenpatentregister;

f) die Erstellung falscher Berichte sowie die Fälschung der Dokumentation, die von diesem Gesetz vorgeschrieben wird;

g) die Vorlage von Dokumenten, die falsche Informationen enthalten.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Tatsachen bilden einen Verstoß, der mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis drei Jahren oder einer Geldstrafe von drei Millionen Lei bis 15 Millionen Lei geahndet wird; dieser Betrag wird der Teuerungsrate angepaßt. Der Versuch ist strafbar.

3. Die Offenlegung von Angaben und Auskünften über eine neue Sorte, die Gegenstand eines Geschäftsgeheimnisses bilden, wird strafrechtlich verfolgt.

4. Wird einer der in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Verstöße von einem Büroangestellten in Ausübung seiner Pflichten begangen, wird dieser mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.
5. Das Strafverfahren wird auf Klage der geschädigten Partei eingeleitet.
6. Für die dem Inhaber entstandenen Schäden ist der besagte Inhaber berechtigt, gemäß dem Gewohnheitsrecht Schadensersatz zu beanspruchen, und die gefälschten Waren werden gemäß dem Strafrecht beschlagnahmt.

Abschnitt 2

Artikel 41

Klage auf Fälschung

1. Eine Klage auf Fälschung kann vom Inhaber erst nach Bekanntmachung der Erteilung des Pflanzenpatents eingeleitet werden.
2. Wurde eine Lizenz erteilt und ist im Vertrag nichts anderes vorgesehen, kann der Lizenznehmer ohne Zustimmung des Pflanzenpatentinhabers nicht auf Fälschung klagen.
3. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann eine Klage auf Fälschung einleiten, wenn der Pflanzenpatentinhaber hierüber unterrichtet wurde und innerhalb einer vom Lizenznehmer beantragten Frist keine Klage erhob.
4. Wurde vom Pflanzenpatentinhaber eine Klage auf Fälschung erhoben, kann jeder Lizenznehmer die Forderung stellen, daß der durch die verübte Fälschung entstandene Schaden wiedergutmacht wird.

KAPITEL XI

Artikel 42

Sicherheitsmaßnahmen, Beweise, Gebühren

1. Der Inhaber kann den Gerichtshof ersuchen:
 - a) Maßnahmen anzuordnen, wenn die Gefahr der Verletzung der Rechte aus dem Pflanzenpatent besteht und wenn diese Verletzung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann und wenn die Gefahr besteht, daß Beweise vernichtet werden;

b) unmittelbar nach der Klageerhebung Maßnahmen anzuordnen, die die durch Dritte bei der Inverkehrsetzung eingeführter Waren, was eine Verletzung dieser Rechte darstellt, begangene Verletzung der Rechte beenden sollen.

c) Maßnahmen zur Beschlagnahme oder Vernichtung des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b bis d erwähnten Vermehrungsmaterials anzuordnen.

2. Der Gerichtshof verfügt, daß der Rechtsverletzer der Rechte aus dem Pflanzenpatent den Inhaber über die Identität Dritter, die an der Erzeugung und Verteilung des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b bis d erwähnten Vermehrungsmaterials beteiligt waren, unterrichtet.

3. Die Bestimmungen der Artikel 581 und 582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind zur Anordnung der unter Absatz 1 erwähnten Maßnahmen anwendbar.

4. Werden Sicherheitsmaßnahmen angeordnet, kann der Gerichtshof den Kläger verpflichten, eine Kautions in der von ihm festgesetzten Höhe zu zahlen.

5. Der Gerichtshof kann den Kläger auffordern, alle verfügbaren Beweise zu erbringen, um nachzuweisen, daß er der Inhaber des verletzten Rechts ist oder daß dessen Verletzung unvermeidlich ist.

6. Sind die Beweise, die die Gültigkeit der Klageansprüche des Klägers beweisen, im Besitz des Beklagten, kann der Gerichtshof den Beklagten gemäß dem Gesetz auffordern, die Beweise zu erbringen, vorausgesetzt, daß die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet wird.

7. Der Gerichtshof verfügt, daß der Kläger dem Beklagten alle Schäden aus einer mißbräuchlichen Ausübung der Verfahrensrechte bezüglich der Sorte ersetzt.

Artikel 43

Gebühren

1. Die Gebühren für die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren werden auf das Bankkonto des Amtes in der Höhe und innerhalb der Fristen überweisen, die im Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes bildet, vorgeschrieben sind.

2. Die natürlichen und juristischen Personen, die Antragsteller oder Inhaber sind, entrichten die Gebühren in Lei. Die ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die Antragsteller oder Inhaber sind oder auf die ein Recht des gewerblichen Eigentums übertragen wurde, entrichten die Gebühren in harter Währung. Sind mehrere rumänische oder ausländische Antragsteller oder Inhaber vorhanden, werden die geschuldeten Gebühren gemeinsam in harter Währung entrichtet.

3. Die Antragsteller oder Inhaber von Pflanzenpatenten, auf die vor der Entrichtung gemäß den Bedingungen des Gesetzes die Rechte nicht übertragen wurden oder die das Recht nicht

übertragen, entrichten die im Anhang vorgesehenen Gebühren mit einer Ermäßigung von 50% für jede Gebühr, wenn sie natürliche oder juristische Personen oder echte Forschungs- und Bildungsanstalten sind.

4. Die in Absatz 3 vorgesehene Ermäßigung ist am Tag der Entrichtung auf jedes Verfahren getrennt anwendbar, wenn die im entsprechenden Absatz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind und die Beweisdokumente vorliegen.

5. Die während des Verfahrens dem Amt zu entrichtenden Gebühren für die Anträge auf Erteilung des Pflanzenpatents und für die Pflanzenpatente bilden sein Einkommen und werden gemäß dem Gesetz im Rahmen einer außeretatmäßigen Regelung verwendet.

6. Aus den ihm entrichteten Gebühren zahlt das Amt gegebenenfalls den nationalen oder internationalen technischen Behörden die Beträge für die Durchführung der Anbauprüfungen.

Artikel 44

Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung dieses Gesetzes liegt beim Amt und beim Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie.

2. Das Amt als eine der Regierung unterstehende Sonderbehörde und einzige Behörde im Hoheitsgebiet Rumäniens für die Erteilung des Schutzes im Bereich des gewerblichen Eigentums erteilt Pflanzenpatente für neue Sorten gemäß diesem Gesetz und unter Einhaltung der internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei Rumänien ist, und hat folgende Aufgaben:

a) Einreichung, Bekanntmachung und Prüfung der Anträge auf Erteilung von Pflanzenpatenten für neue Sorten;

b) Führung des Nationalen Registers der Anträge auf Erteilung von Pflanzenpatenten und des Nationalen Pflanzenpatentregisters;

c) regelmäßige Herausgabe des Amtsblattes für gewerbliches Eigentum – des Abschnitts für Pflanzenpatente, der Informationen über die Pflanzenpatenanträge, die Bezeichnung der neuen Sorten und die Vorschläge für Bezeichnungen sowie die neuen Sorten, für die Pflanzenpatente erteilt wurden, vermittelt;

d) Sicherstellung des Austausches von Veröffentlichungen mit den entsprechenden ausländischen nationalen Verwaltungen und mit den internationalen Sonderorganisationen;

e) Festsetzung der im Technischen Fragebogen dargelegten Merkmale gemäß den internationalen Richtlinien zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie;

f) Beglaubigung der ermächtigten Vertreter für die Verfahren zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vor dem Amt.

3. In Ausübung seiner Vorrechte

a) entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie über die Methodik für die Prüfung der neuen Sorten aus technischer Sicht;

b) arbeitet es mit dem Amt, den Züchternverbänden, dem Verband der Pflanzenpatentinhaber, dem Verband der Saatgut- und Vermehrungsmaterialproduzenten, der Akademie für land- und forstwirtschaftliche Wissenschaften, den Sonderforschungsinstituten und -stationen zusammen, um die am Schutz neuer Sorten beteiligten Merkmale festzusetzen;

c) bestellt es die Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie in den Berufungsausschuß.

4. Das Amt und das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie bauen Beziehungen zu den entsprechenden Regierungsorganisationen und internationalen Sonderorganisationen im Bereich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen, denen Rumänien angehört, auf.

Artikel 45

Schutz neuer Sorten im Ausland

Rumänische natürliche und juristische Personen sind berechtigt, den Staat zu wählen, in dem sie den ersten Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents oder eines entsprechenden Schutztitels einreichen.

KAPITEL XII

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

1. Die beim Amt gemäß den Bedingungen des Patentgesetzes Nr. 64/1991 und der Regierungsverordnung Nr. 152/1992 zur Genehmigung der Ausführungsordnung des Patentgesetzes Nr. 64/1991 eingereichten Anträge auf Erteilung von Pflanzenpatenten, für die keine Entscheidung, das Patent zu erteilen oder die Erteilung zurückzuweisen, getroffen wurde, werden gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes beigelegt.

2. Dieses Gesetz tritt innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Rumäniens in Kraft.

3. Auf Vorschlag des Amtes genehmigt die Regierung innerhalb von 90 Tagen nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes im Amtsblatt Rumäniens die Ausführungsordnung dieses Gesetzes.

4. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die in Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 11 des Patentgesetzes Nr. 64/1991 dargelegten Bestimmungen über den Schutz von Pflanzensorten und Hybriden, die Bestimmungen über Sorten und Hybriden in Kapitel III der Regierungsverordnung Nr. 152/1992 zur Genehmigung der Ausführungsordnung des Patentgesetzes Nr. 64/1991 sowie sonstige gegenteilige Bestimmungen aufgehoben.

Crt Nr.	Zweck	Zahlungsfrist	Betrag in 1.000 Lei *)	Betrag in USD
1.	Einreichungsgebühr	Bei der Einreichung des Antrags	140	20
2.	Prioritätsanspruch: a) bei der Einreichung des Antrags	Am Tag der Einreichung des Antrags oder innerhalb von 3 Monaten	350	50
	b) innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Pflanzenpatents	Am Tag der Beanspruchung	700	100
3.	Prüfungsgebühr für ein Pflanzenpatent für eine Gesamtheit von Pflanzen; für jedes Prüfungsjahr	1 Am Tag des Gesuchs um Prüfung	910	130
		2 und 3 Am Tag des Gesuchs um Prüfung	560	80
		4 Am Tag des Gesuchs um Prüfung	350	50
4.	Kontrolle der Anbauprüfung (auf Gesuch)	Zum Zeitpunkt des Gesuchs um Kontrolle	1.400	200
5.	Vorläufige Prüfung der Sortenbezeichnung	Zum Zeitpunkt des Gesuchs um Prüfung	350	50
6.	Ausstellung des Pflanzen-patents	Sechs Monate nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung der Erteilung	700	100
7.	Prüfung einer Berufung	Zum Zeitpunkt des Einlegens der Berufung	350	50
8.	Prüfung eines Gesuchs um Aufhebung	Zum Zeitpunkt des Gesuchs um Aufhebung	1.050	50

Crt Nr.	Zweck	Zahlungsfrist	Betrag in 1.000 Lei *)					Betrag in USD				
			1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
9.	Prüfung eines Gesuchs um Nichtigkeitserklärung	Zum Zeitpunkt des Gesuchs um Nichtigkeits- erklärung	1.050					50				
10.	Gebühr für die Aufrechterhaltung eines Pflanzenpatents ...- von Jahr 1 bis Jahr 5	Am Ende jedes Schutzjahres	1 38	2 350	3 315	4 280	5	1 55	2 50	3 45	4 40	5
	- darauffolgende Jahre pro Jahr	Am Ende jedes Schutzjahres	77	700	630	560		110	100	90	80	80
11.	Prüfung eines Gesuchs um neuerliche Inkraftsetzung des Pflanzenpatents	Zum Zeitpunkt des Gesuchs um neuerliche Inkraftsetzung	700					100				
12.	Erwerb des internationalen technischen Berichts für eine neue Sorte	Zum Zeitpunkt, zu dem das Amt für Erfindungen und Handelsmarken den Bericht anfordert	2.450					350				
13.	Einsicht in das Nationale Pflanzenpatentregister	Auf Gesuch	350					50				
14.	Einreichung einer Änderung des Rechtsstatus des Patentantrags oder des Pflanzenpatents:											
	a) Abtretung	Zum Zeitpunkt der Einreichung und deren Eintragung	140					20				
	b) Lizenzen c) sonstige Änderungen	idem idem	350 175					50 25				
15.	Ausstellung von Zweitausfertigungen, Bescheinigungen	Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs beim Staatlichen Amt für Erfindungen und Handelsmarken	70					10				

Sortengruppierung: 1. Getreide- und technische Pflanzen
2. Futterpflanzen
3. Obstbäume und Sträucher, Rebe
4. Gemüsearten, Schnittblumen und Zierpflanzen

*) Dieser wird am Tag der Zahlung zum amtlichen Wechselkurs der Nationalbank Rumäniens berechnet.

[Endes des Dokuments]